



Stadt Wetzikon
Stadtplanung
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 13. Mai 2020

Einwendung zu

**Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 a GSchV und
§ 15 HWSchV im Rahmen des
Öffentlichen Gestaltungsplans Schönau**

Antrag:

Der ostseitige Gewässerraum in allen drei Abschnitten soll durchgehend mindestens 15 m betragen.

Begründung:

Gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) beträgt bei stehenden Gewässern über 0.5 ha die Breite des Gewässerraums 15 Meter ab der Uferlinie. Abweichende Festlegungen sind zu begründen.

1. Gewässerraum muss festgelegt werden

Am Schönauweiher soll der Gewässerraum in Anbetracht seines Naherholungswerts und der ökologischen Bedeutung «grosszügig, angemessen und adäquat» festgelegt werden (Technischer Bericht, Seite 14). Art. 41b Abs. 4 lit. c GSchV kommt also richtigerweise nicht zur Anwendung, obwohl es sich beim Schönauweiher um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt. Überwiegende Interessen gebieten die Festlegung des Gewässerraums.

Art. 41b Abs. 4 lit. c GSchV bietet keinen Spielraum für die Festlegung eines geringeren Gewässerraums.

2. Die Schönau ist kein dicht überbautes Gebiet

Eine Anpassung, d.h. Reduktion des Gewässerraums kann sich auf Art. 41b Abs. 4 der GSchV abstützen, dies allerdings nur in dicht überbauten Gebieten und soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Während Letzteres gemäss Technischem Bericht der Fall ist, handelt es sich bei der Schönau nicht um ein dicht überbautes Gebiet, zumal «die konkrete Bebauungssituation und nicht die Festlegung in der Nutzungsplanung» (Technischer Bericht, Seite 16) für eine Beurteilung massgebend ist.



Mit dem Gestaltungsplan wird die bauliche Dichte abschliessend definiert; es bestehen nach der Überbauung des Areals keine Ausnutzungsreserven. Weitere Baulücken, die zum Zweck der inneren Verdichtung geschlossen werden könnten, bestehen nicht. Selbst wenn Baulücken bestehen würden, wäre der Bedarf, sie an dieser empfindlichen Lage zu schliessen, nicht ausgewiesen. Ein Bedarf besteht vielmehr an einem der ökologischen Bedeutung des Weihers angemessenen Schutz dieses Gebiets, damit der Naherholungswert erhalten werden kann.

Die Reiheneinfamilienhäuser auf der westlichen Seite des Gewässers liegen in Zone W1.6. Diese zweistöckigen Gebäude verbrauchen zwar viel Bodenfläche, von einer verdichteten Bauweise, die eine Verringerung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite des Weihers rechtfertigen würde, kann aber nicht die Rede sein.

Abenteuerlich mutet eine weitere Aussage im Technischen Bericht an (Seite 16): «Die Gestaltungsplanpflicht in der Nutzungsplanung bezeugt zweifelsfrei die Absicht, die Schöнау baulich entwickeln zu wollen.» Da wird völlig ausgeblendet, dass die Gestaltungsplanpflicht in der vom Bundesgericht gestützten Initiative Leu gerade deshalb gefordert wurde, um eine Überbauung zwar nicht ganz zu verhindern, aber verträglich zu gestalten, insbesondere mit der Forderung, dass die Grünräume maximal erhalten bleiben. Dies wäre mit einer «dichten Überbauung» nicht vereinbar: eine klare Missachtung des Volkswillens.

3. Besitzstand ist garantiert

Nicht direkt betroffen von einem durchgehend 15 m breiten Gewässerraum wären alle bestehenden Bauten. Auch im Baufeld C, das teilweise in den Gewässerraum hineinragt, könnten die bestehenden Bauten erhalten bleiben. Sogar gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen sind möglich. Dafür braucht es keine Reduktion des Gewässerraums in diesem Abschnitt auf lediglich 9.5 m.

Anmerkung

Der Ablauf des Verfahrens zur Festlegung des Gewässerraums hinterlässt einen schalen Nachgeschmack. Der Technische Bericht wurde nicht etwa von einem unabhängigen Büro erstellt, sondern genau von jener Planungsgruppe, welche auch für den Entwurf des Gestaltungsplans im Auftrag der Hiag verantwortlich zeichnet. Dass da Interessenkonflikte entstehen, ist kaum zu umgehen. Es ist offensichtlich, dass der Gewässerraum dem Gestaltungsplan angepasst werden soll und nicht umgekehrt. Die Festlegung des Gewässerraums ist darauf ausgerichtet, eine möglichst hohe Ausnützung zu ermöglichen, ganz speziell im Bereich des im Gestaltungsplan vorgesehenen Baufeldes C, wo gemäss BZO (WG2.9) über 10 m hohe Bauten zulässig wären. Dies ist mit dem erheblichen Naherholungswert und der ökologischen Bedeutung des Schöнауweihers nicht zu vereinbaren.